



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG GESAMTVERKEHRSANGELEGENHEITEN

MOBILITÄTSHILFEN



Gedruckt nach der Richtlinie
„Schadstoffarme Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens.
gugler cross media, Melk; UWZ 609

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG GESAMTVERKEHRSANGELEGENHEITEN

adresse » 3109 st. pölten, landhausplatz 1
telefon » 02742 9005 149 73
fax » 02742 9005 149 50
internet » www.noel.gv.at

HEFT 23



AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG GESAMTVERKEHRSANGELEGENHEITEN



MOBILITÄTSHILFEN



Um diese Broschüre gut lesbar zu halten wurde die doppelte, geschlechterspezifische Schreibweise nicht verwendet.

INHALT

1 WARUM BRAUCHEN WIR MOBILITÄTSHILFEN?	4
1.1 Gehsteigabsenkungen	4
1.2 Orientierungssystem	4
1.3 Bedarfsorientierte Verkehrssysteme (BVS)	5
1.3.1 Anrufsammeltaxi (AST)	5
1.3.2 Rufbus	6
1.3.3 Bürgerbus	6
1.3.4 Organisationsunterstützung durch das Land NÖ	7
1.4 ÖBB - Begünstigungen und Informationen	8
2 BEHINDERTENPASS	9
2.1 Vorteile/Begünstigungen	9
2.2 Voraussetzungen	9
2.3 Dokumente	10
2.4 Gebühren	10
3 AUSWEIS FÜR DAUERND STARK GEHBEHINDERTE PERSONEN	11
3.1 Vorteile/Begünstigungen	11
3.2 Voraussetzungen	11
3.3 Dokumente	12
3.4 Gebühren	12
4 BEHINDERTENPARKPLATZ	13
4.1 Allgemeine Behindertenparkplätze	13
4.2 „Reservierter“ Behindertenparkplatz	14
4.2.1 Dokumente für den Antrag	14
4.2.2 Gebühren für den Antrag	14
5 SELBSTÄNDIGE NUTZUNG MOTORISierter FAHRZEUGE	15
5.1 Weg zum Erwerb der Lenkberechtigung	15
5.2 Fahrsicherheitstraining für mobilitätseingeschränkte Personen	16
5.3 Elektromobile und Scooter	17
5.4 Sonderregelung „Autobahnvignette“	18
5.5 Behindertengerecht gestaltete Tankstellen	19
6 BEHÖRDEN	21
7 WEITERFÜHRENDE LITERATUR	23
7.1 Literaturquellen	23
7.2 Internetquellen	23
7.3 Abbildungs- und Fotoquellen	23
7.4 Grundlagen	23
Abbildungsverzeichnis	24
Fotoverzeichnis	24
Mitwirkende	25
Impressum	28

VORWORT



Für die meisten Menschen ist Mobil sein eine Selbstverständlichkeit. Mobil sein ist die Grundvoraussetzung für das selbständige Meistern des Alltages. Es gibt aber in unserem Land Menschen, für die jeder Ortswechsel nur mit Aufwand durchgeführt werden kann. Im Jahre 2003 wurde bei einer Mobilitätserhebung festgestellt, dass 8 % der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher wegen körperlicher Handicaps nur schwer am täglichen Leben teilnehmen können. Wer nicht direkt mit diesen Menschen zu tun hat, ob in

der Familie, bei Freunden oder beruflich, kennt deren Sorgen und Bedürfnisse nicht.

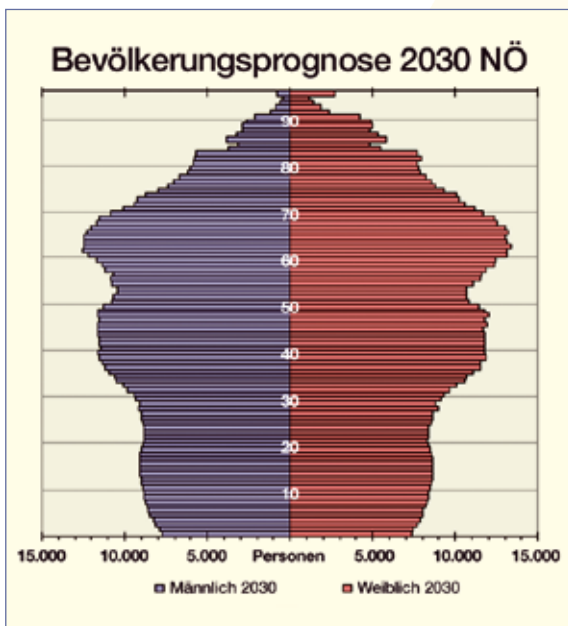
Als Landeshauptmann möchte ich auch für jene Menschen eine Hilfe bieten, die mobilitätseingeschränkt sind und habe daher diese Broschüre in Auftrag gegeben. Sie soll eine Sammlung von verschiedenen Institutionen, Anlaufstellen, Behörden und Begünstigungen sein, die den Betroffenen helfen können und mit denen sich die Menschen in ihrer Umgebung besser bewegen können. Das Ziel dieser Broschüre ist es, Erleichterungen im mobilen Leben der gehandicapten Menschen in Niederösterreich, nicht nur im „Europäischen Jahr der Chancengleichheit im Verkehr 2007“, zu bringen.

Diese Broschüre wird einen positiven Beitrag zur Förderung der individuellen Mobilitätsbedürfnisse der bewegungseingeschränkten Personen in Niederösterreich leisten.

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll



1 WARUM BRAUCHEN WIR MOBILITÄTSHILFEN?



Der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung in Österreich und auch in Niederösterreich steigt. Das bringt eine Reihe von Problemen und Herausforderungen mit sich. Ältere Menschen können nicht mehr so gut gehen wie jüngere und sie können sich nicht mehr so gut zurechtfinden.

Was können die Gemeinden und das

Land Niederösterreich tun, um die Situation vor allem für die nichtmotorisier-

ten Verkehrsteilnehmer zu verbessern? Die Verkehrsberatung des Landes Niederösterreich, eine Dienstleistungseinrichtung, die im Jahre 1995 von Herrn Landshauptmann Dr. Pröll eingerichtet wurde und für die Gemeinden kostenlos zur Verfügung steht, wird im Jahre 2007 einige Möglichkeiten auf www.noel.gv.at/verkehrsberatung unter dem Titel „Chancengleichheit im Verkehr – Möglichkeiten einer Gemeinde“ zusammenstellen. Zwei Begriffe nehmen wir vorweg: Gehsteigabsenkung und Orientierungssysteme. Außerdem sind im Kapitel 1.3 Möglichkeiten beschrieben, wie nicht nur gehbehinderte Menschen Wege zurücklegen können, sondern auch Personen, die ihre Wohnstätte abseits der Linien des öffentlichen Verkehrs haben.



Quelle: RUT

Foto 1:
Bei Einfahrten sollen Gehsteige nicht abgesenkt werden.

1.1 Gehsteigabsenkungen

Um das Gehen zu erleichtern sollten alle Gehsteige an Kreuzungen und bei Querungshilfen abgesenkt werden. Die taktile Erfassung des Gehsteiges von blinden Menschen soll aber gewährt bleiben. Ein gänzlich Auslaufen des Gehsteiges auf Fahrbahnniveau ist daher nicht ratsam, auch wegen der Was-

serführung. **Bei Hausausfahrten sollen die Gehsteige nicht abgesenkt** werden. Fahrzeuge können über schräge Randsteine gefahren werden. Das fällt den Lenkern leichter als den Fußgängern die Bewältigung von Höhenlängsunterschieden.

Foto 2:
Ein guter Ortsplan erleichtert die Orientierung.

1.2 Orientierungssysteme

Die Fähigkeit sich zu orientieren nimmt mit dem Alter genauso ab wie etwa die Sehkraft. Wenn die Gemeinden in Nie-

derösterreich zusammenarbeiten um einheitliche Orientierungssysteme zu erhalten, fällt nicht nur alten Menschen



sowie Menschen mit Handicap die Orientierung und auch die Fortbewegung in einer nicht vertrauten Umgebung leichter, sondern uns allen. Der Eckpfeiler eines guten Orientierungssystems ist ein gut lesbarer Ortsplan, aufgestellt an den Haupteinfahrten, am Bahnhof, im Zentrum und

an sonst wichtigen Punkten im Ort. Wie ein gutes Orientierungssystem aussehen kann entnehmen Sie bitte der Internetseite des Landes Niederösterreich www.noel.gv.at/verkehrsberatung unter dem Titel „Orientierungssysteme im Ortsgebiet“.



Quelle: Praschl

1.3 Bedarfsorientierte Verkehrssysteme (BVS)¹

In diesem Kapitel werden Angebote beschrieben, die es den Menschen erleichtern sollen in ihrer Umgebung mobil zu sein. Diese Angebote erleichtern die Bewegungen aller Menschen.

Um eine kosteneffiziente Verkehrerschließung in städtischen und ländlichen Gebieten zu gewährleisten, unterstützt das Land Niederösterreich die Einführung von bedarfsgesteuerten Verkehrssystemen.

Der Vorteil gegenüber dem konventionellen Linienverkehr ist, dass Fahrten nur mehr bei Bedarf durchgeführt werden, wodurch Leerfahrten vermieden werden. Durch eine bedarfsgerechte Wahl der Fahrzeuggröße und das Sammeln von Fahrgästen wird die Kapazitätsauslastung gesteigert.

Diese Formen von öffentlichen Verkehrsmitteln bieten für körperlich eingeschränkte Personen eine deutliche Verbesserung des Lebensstandards.

1.3.1 Anrufsammeltaxi (AST)

Ein AST ist einerseits in dünn besiedelten Gebieten und andererseits zu Schwachlastzeiten sinnvoll, in denen die Führung eines Busses aufgrund der

geringen Fahrgastzahlen nicht sinnvoll ist. So kann zusätzlich zum bestehenden Linienverkehr eine bessere Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln geboten werden.

Merkmale des AST

Es gibt keinen fixen Fahrplan, sondern nur vorgegebene Abfahrtszeiten von der Sammelstelle. Es gibt auch keine fix vorgegebene Strecke, sondern nur ein festgelegtes Bedienungsgebiet, innerhalb dessen Fahrten möglich sind. Mögliche Endpunkte sind eine AST-Sammelstelle oder eine gewählte Adresse.

Abb. 1:
Abfahrtszeiten des
AST in verschiedenen
Gemeinden²

* Der Fahrgast ist verpflichtet, bis zu 10 Minuten über die angegebenen Abfahrtszeiten hinaus zu warten.

** In Baden werden folgende Sammelstellen bedient: Josefsplatz, Bahnhof, Krankenhaus/Leesdorf Bhf

Die Abfahrtszeiten^{*} im Überblick

	Montag bis Freitag (Werktag)			Samstag			Sonn- und Feiertag				
	19:15	00:15	00:52 letztes	15:15	04:15	08:15	00:15	00:52 letztes			
Baden ^{**})	19:15	00:15	alle 60 Minuten	00:52	15:15	alle 60 Minuten	04:15	08:15	alle 60 Minuten	00:15	00:52
Oberwaltersdorf	19:25	00:25		01:02	15:25		04:25	08:25		00:25	01:02
Tattendorf	19:28	00:28		01:05	15:28		04:28	08:28		00:28	01:05
Teesdorf	19:30	00:30		01:07	15:30		04:30	08:30		00:30	01:07
Blumau/Neurißhof	19:35	00:35		01:12	15:35		04:35	08:35		00:35	01:12
Schönau/Triesting	19:40	00:40		01:17	15:40		04:40	08:40		00:40	01:17
Günselsdorf	19:43	00:43		01:20	15:43		04:43	08:43		00:43	01:20
Leobersdorf Bahnhof	19:45	00:45		01:22	15:45		04:45	08:45		00:45	01:22

1 URL: http://www.noel.gv.at/Service/ru/ru7/ivk/ast/folder_bedarfgesteuerte_verkehere.pdf [12. 09. 06].

2 Quelle: VOR

Anmeldezentrale (Dispositionszentrale)

Um den Gemeinden Organisations- und Finanzhilfe bei der Einrichtung des AST zu geben, hat das Land Niederösterreich eine landesweite „Dispositionszentrale für bedarfsgesteuerte Verkehrssysteme“ eingerichtet. Diese ermöglicht eine zentrale und effiziente Organisation, Disposition und Abrechnung für die Gemeinden.

Aufgabe der Dispositionszentrale:

- nimmt alle Anrufe der Fahrgäste entgegen
- sorgt für die Zusammenstellung der jeweiligen Fahrtrouten
- trägt zur Vereinfachung von Steuerung, Abrechnung und Kontrolle des AST-Betriebes für die Gemeinden bei

Die Kosten für die Dispositionszentrale werden zur Gänze vom Land Niederösterreich getragen.

Fahrtwunschanmeldung per Telefon

- aus ganz NÖ zum Ortstarif unter 0810/810-278³
- Anmeldungen bis zu 20 Minuten vor Fahrtantritt
- Bekanntgabe der AST-Haltestelle, Abfahrtszeit und Anzahl der Fahrgäste

Betriebszeiten und Tarife

- Betriebstage und Betriebszeiten werden durch die Gemeinde festgelegt
- Tarife basieren auf dem Linienverkehrstarif plus einem „Komfortzuschlag“ (von ein bis zwei Euro) je nach Wunsch der Gemeinde
- Abrechnung nach Pauschaltarifen

Effektive Kosten der Gemeinde(n) für ein Anruf-Sammel-Taxi (AST)-System

Kosten des Verkehrsunternehmens, abzüglich:

- Fahrgasteinnahmen
- Förderung durch das Land Niederösterreich (30 - 40 %)
- Förderung durch den Bund (derzeit nicht fix)
= effektive Kosten für die Gemeinde(n)

1.3.2 Rufbus

Der Unterschied zum AST liegt darin, dass der Rufbus nach einem fixen Fahrplan verkehrt. Es werden die Haltestellen, welche meist abseits der direkten Linienführung liegen, jedoch nur bei Bedarf angefahren.

- Fixer Fahrplan, wobei einzelne Haltestellen abseits der direkten Linienführung nur bei Vorliegen eines Bedienungswunsches (zumeist per Telefon) angefahren werden.
- Das Einsteigen bei einer Bedarfshaltestelle wird einer Rufbuszentrale bekannt gegeben, das Aussteigen dem Buslenker.
- Rufbus fährt nur Haltestellen an, keine beliebigen Adressen.
- Die Anmeldung erfolgt über die NÖ Dispositionszentrale (landesweit einheitliche Tel.Nr. 0810/810-278).⁴

1.3.3 Bürgerbus

- Bürgerbusse kommen dann zum Einsatz, wenn es weder ein Verkehrsunternehmen, noch ein örtliches Taxiunternehmen gibt, welches die nachgefragte Verkehrsleistung erbringt.
- Die Kleinbusse werden zumeist von ehrenamtlich agierenden Bürgern gesteuert.

³ Stand 12. 09. 06

⁴ Stand 12. 09. 06

	konventioneller Linienverkehr	BVS am Beispiel des Anrufsammeltaxi (AST)	reiner Bedarfsverkehr (Taxibetrieb)
Betriebsform	Linienbetrieb	Flächenbetrieb	Flächenbetrieb
Linienkonzession	ja	nein	nein
Haltestellenkonzession	ja	nein	nein
Einstieg	Haltestelle	Sammelstelle	Haustüre
Ausstieg	Haltestelle	Haustüre/Sammelstelle	Haustüre
Fahrplan	ja	nur für Abfahrtszeiten	nein
Anmeldung	nein	ja	ja
Fahrgastbündelung	ja	ja	nein
Fahrpreis	ÖV-Tarif	ÖV-Tarif plus Zuschlag	entfernungsabhängig
Fahrzeug	Standardbus	Taxi, Kleinbus	Taxi, Kleinbus

Abb. 2:
Die Unterschiede
des Verkehrsmittelan-
gebotes im Überblick⁵

1.3.4 Organisationsunterstützung durch das Land NÖ

Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (Abt. RU7)⁶

- berät hinsichtlich aller Möglichkeiten alternativer Formen des öffentlichen Verkehrs
- beauftragt die NÖ Anmeldezentrale
- stellt Kontakte zu den relevanten Stellen her (Verkehrsverbunde, Verkehrsunternehmen, Förderstellen, etc.)
- begleitet die Projektplanung

Kontakt

DI Regina Rausch
Abteilung Gesamtverkehrs-
angelegenheiten

Landhausplatz 1; Haus 16
3109 St.Pölten,

Tel.: 02742/90 05-141 98

Fax-DW: 149 50

E-Mail: regina.rausch@noel.gv.at
post.ru7@noel.gv.at

Verkehrsverbund Ost-Region GmbH (VOR GmbH)

- ist zuständig für Integration von Projekten in das gesamte Verbundangebot
- bietet Informationen aus der Planungspraxis und
- berät Sie in Fragen der Kommunikation und Information

Kontakt

DI Michael Reinbacher
Verkehrsbund Ost-Region GmbH
Mariahilfer Straße 77-79

1060 Wien

Tel.: 01/526 60 48-167, Fax-DW:105

E-Mail: michael.reinbacher@vor.at

⁵ URL: http://www.noel.gvat/Service/ru/ru7/vk/ast/folder_bedarfsgesteuerte_verkehre.pdf [12. 09. 06].

⁶ Zuständig für die Verwaltung des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramms, der vom Land Niederösterreich eingerichteten Förderung für neue Verkehrsprojekte

1.4 ÖBB - Begünstigungen und Informationen

„ÖBB-Vorteilscard Spezial“⁷

Die Vorteilscard Spezial gilt für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Sie kostet € 19,90 (Stand: 29. 08. 2006), gilt 1 Jahr ab Ausstellung und kann bei allen Bahnhöfen bezogen werden. Beim Kauf einer Fahrkarte erhält der Inhaber dieser Vorteilscard eine Fahrpreisermäßigung von 50% für Fahrten mit Bahn oder ÖBB-Postbussen. Falls im Behindertenpass ein entsprechender Vermerk vorhanden ist, so fährt die Begleitperson gratis.

Die Berechtigungsvoraussetzungen sind:

- Bezug erhöhter Familienbeihilfe durch die Familienbeihilfenkarte
- Bezug von Pflegegeld, einer anderen vergleichbaren Leistung oder einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70%)
- Besitz eines „Behindertenpasses“ gemäß Bundesbehindertengesetz Art.1 § 40 mit einer eingetragenen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70% oder mit einem Vermerk „Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.
- Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz
- Bürger anderer Staaten, wenn ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird, der dem Inhalt nach dem Behindertenpass § 40 des Bundesbehindertengesetzes entspricht

„ÖBB-Vorteilscard Blind“⁸

Die Vorteilscard kostet € 18,90 (Stand: 29. 08. 2006) und gilt ein Jahr ab Ausstellung. Der Karteninhaber erhält beim Vorweisen dieser Karte 50% Ermäßigung für Fahrten mit der Bahn oder einem ÖBB-Postbus, eine Begleitperson und/oder Blindenhund fahren gratis mit. Sie ist beim „Österreichischen Blindenverband“, bei der „Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen“ und bei „Engel auf Pfoten“ (Verein zur Förderung der Mobilität sehbehinderter und blinder Menschen) erhältlich.

Kontakt⁹

Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Hägelingasse 3, 2. Stock

1140 Wien

Tel.: 01/982 75 84-201

Fax: 01/982 75 84-204

E-Mail: office@blindenverband.at

Internet: <http://www.oebv.at>,

<http://www.blindenverband.at>

Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs

Jägerstraße 36, 1200 Wien

Tel: 01/330 35 45

Fax: 01/330 35 45-11

E-mail: info@hilfsgemeinschaft.at

Internet: <http://www.hilfsgemeinschaft.at>

Engel auf Pfoten

Wienerbergstraße 16/32/25, 1120 Wien

Tel: 01/817 18 75

E-Mail: info@engelaufpfoten.at

Internet: <http://www.engelaufpfoten.at>

7 URL: <http://www.oebb.at> [29. 08. 06].

8 URL: <http://www.oebb.at> [29. 08. 06].

9 Stand 29. 08. 06

2 BEHINDERTENPASS

Grundlagen

Gesetz:

Art.1 § 40 Bundesbehindertengesetz
§ 7 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz

Der Behindertenpass dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung. Er wird dreisprachig ausgestellt (Englisch, Französisch und Deutsch) und wird auch im Ausland anerkannt. Ein Anspruch auf eine Finanzleistung entsteht daraus nicht.¹¹

Der Behindertenpass muss beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - kurz: Bundessozialamt (BSA) - beantragt werden. Dieser Antrag kann formlos per Post beim Hausbrieffach des jeweiligen Bundessozialamtes (wenn vorhanden) oder auch per Fax eingebracht werden.

Zuständigkeit¹⁰

Landesstelle des Bundessozialamtes

Grenzgasse 11/3. Stock

3100 St. Pölten

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-76 99

E-Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Zuständigkeit für Süd- und Ostniederösterreich

Babenbergerstraße 5

1010 Wien

Tel: 05 9988

Fax: 05 99 88-22 84

E-Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

2.1 Vorteile/Begünstigungen

Wenn die Nutzung des öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, können Betroffene unter Vorlage des Behindertenpasses diverse Vergünstigungen erhalten, wie etwa gratis die Jahresvignette für die Autobahn.¹² Ebenso

werdendadurch Vergünstigungen bei etwaigen Kultur- und Freizeiteinrichtungen angeboten, um die sozialen Kontakte beeinträchtigter Personen aufrecht zu erhalten.

2.2 Voraussetzungen¹³

Der Behindertenpass kann von Personen in Anspruch genommen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt¹⁴ oder Hauptwohnsitz in Österreich ist und ein Grad der Behinderung oder eine

Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% vorliegt.

Der Aufenthalt oder Hauptwohnsitz in Österreich muss beim Bundessozialamt

¹⁰ URL: <http://www.basb.bmsg.gv.at> [29. 08. 06].

¹¹ URL: <http://www.help.gv.at> [05. 07. 06].
siehe Seiten 18 und 19

¹² URL: <http://www.service4u.at/blickkontakt/pass.html> [12. 09. 06].

¹³ URL: <http://www.service4u.at/blickkontakt/pass.html> [12. 09. 06].

¹⁴ Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.



durch einen gültigen Aufenthaltstitel (etwa Niederlassungsbewilligung) oder einen Meldezettel nachgewiesen werden. Den Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt der ärztliche Dienst (Amtsarzt) des Bundessozialamtes fest, sofern diese nicht schon durch eine aktuelle amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden kann.

Daneben gelten noch die Voraussetzungen nach Art.1 § 40 Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes, die erfüllt werden müssen, um einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Behindertenpasses zu haben:¹⁵

- Feststellung des Grades der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheid
- oder Urteil auf Grund eines Bundesgesetzes. Dies könnte etwa im Verfahren wegen Invaliditätspension geschehen sein.
- Bezug einer Geldleistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit auf Grund eines Bundesgesetzes. Dies ist der Fall, wenn Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeitspension oder eine Unfallrente bezogen wird.
- Bezug einer Geldleistung nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einer gleichartigen Leistung (z. B. nach dem Landespflegegeldgesetz)
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

2.3 Dokumente

- Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses: Die Formulare können auf der Homepage des Bundessozialamtes unter <http://www.basb.bmsg.gv.at>, wie auch in der Kategorie „Behindertenpass“ unter <http://www.help.gv.at> abgerufen werden.
- Bescheide und Urteile, Befunde oder Krankengeschichte, etc.
- Einkommenssteuererklärung - Beilage für außergewöhnliche Belastungen
- 2 Fotos
- Meldezettel und Personalausweis

2.4 Gebühren

Für die Ausstellung eines Behindertenpasses fallen keine Gebühren an.

¹⁵ URL: <http://www.service4u.at/blickkontakt/passwer.html> [12. 09. 06].

3 AUSWEIS FÜR DAUERND STARK GEHBEHINDERTE PERSONEN

Grundlagen

Gesetz: § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO)

3.1 Vorteile/Begünstigungen¹⁶

Der Ausweis dient als Nachweis der „dauernden, starken Gehbehinderung“ (siehe 4.2). Laut § 29b StVO können gehbehinderten Personen unter anderem folgende Rechte eingeräumt werden:

- die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- die Rückvergütung der Normalverbrauchsabgabe
- das Ansuchen um einen Behindertenparkplatz

Folgende Bestimmungen gelten auch für Lenker von Kraftfahrzeugen, die eine dauernd, stark gehbehinderte Person befördern:

- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Unbeschränktes Parken in Kurzparkzonen
- Parken auf Straßenstellen, die durch „Parkverbot“ gekennzeichnet sind
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladetätigkeitszeiten
- Halten im Halte- und Parkverbot für die Dauer des Ein- und Aussteigens, wie auch für das Ein- und Ausladen eines nötigen Behelfes (Rollstuhl und dgl.).

Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, den Ausweis hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2 Voraussetzungen¹⁷

Die Voraussetzung für die Erlangung eines Behindertenausweises nach § 29b StVO ist eine dauernd starke Gehbehinderung.

Als „dauernd stark gehbehindert“ gelten Personen, die infolge eines Gebrechens oder einer Krankheit nicht geh-

fähig sind, oder sich auch auf kurzen Strecken nur mit außerordentlicher Anstrengung fortbewegen können. Die Gehbehinderung muss dauernd vorhanden sein. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Inhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern.

¹⁶ URL: <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260200.html> [07. 06. 06].

¹⁷ Vgl. § 29b StVO.

3.3 Dokumente¹⁸

- Für das Ansuchen benötigt man ein Antragsformular, das auf Anfrage von der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) übermittelt wird.
- 2 Fotos

3.4 Gebühren¹⁹

(Stand: 05. 10. 2006)

- feste Gebühr € 26,-
- Landesverwaltungsabgabe: € 1,82



¹⁸ URL: <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260200.html> [07. 06. 06].

¹⁹ URL: <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260200.html> [07. 06. 06].

4 BEHINDERTENPARKPLATZ²⁰

Gehbehinderten Personen, die auf ein ihrer Behinderung entsprechendes Gerät (z. B. Rollstuhl) angewiesen sind, können gewisse Begünstigungen im Straßenverkehr zuerkannt werden. So besteht die Möglichkeit, auf öffentlichen Verkehrsflächen „Behindertenstellplätze“ zu nutzen. Diese sind von allen Berechtigten gem. § 29b StVO nutzbar. Es können auch individuelle Stellplätze beantragt werden, die nur für einen speziellen Nutzer bestimmt sind.

Grundlagen

ÖNORM: B 1600

Gesetz: § 29b StVO
§ 43 Abs 1 lit d StVO
§ 52 lit a Z 13b StVO
§ 54 Abs 5 lit h StVO

Verordnung: Anl.6 Bodenmarkierungsverordnung

4.1 Allgemeine Behindertenparkplätze

Auf Behindertenstellplätzen dürfen Personen, die über einen Gehbehindertenausweis nach § 29b StVO verfügen

parken, sofern sie den Ausweis sichtbar hinter der Windschutzscheibe anbringen.

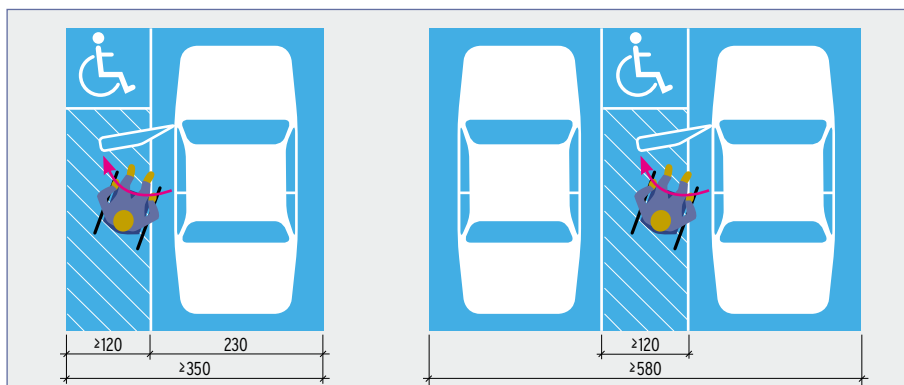


Abb. 3:
Behindertenstellplatz –
Einzel- und
Reihenaufstellung²¹

Quelle: ÖNORM B 1600 (näheres S. 23)

Anzahl

Werden Stellplätze, Einzelstellplätze oder Garagen mit mehr als 5 Stellplätzen geschaffen, ist für die ersten 50 mindestens ein Stellplatz, für je weitere 50 angefangene ist ein weiterer Stellplatz für den Personenkraftwagen einer behinderten Person vorzusehen.²²

Lage

Die Stellplätze sollten stufenlos und möglichst nah zum Gehsteig und zu einem behindertengerechten Eingang oder Aufzug angeordnet sein. Die nahe gelegenen Ziele sollen ohne Überwindung von Höhenunterschieden erreichbar sein. Ebenso sollte der Stellplatz eben, also ohne Längs- oder Querneigung angelegt werden.²³

²⁰ URL: <http://www.help.gv.at/Content.Node/126/Seite.1260000.html#parken> [07.06.06].

²¹ Vgl. ÖNORM B 1600, S. 8.

²² Vgl. ÖNORM B 1600, S. 7.

²³ Vgl. ÖNORM B 1600, S. 8.



Foto 3:
Markierung eines
Behindertenstell-
platzes

Anordnung

Eine schräge oder rechtwinkelige Anordnung der Behindertenstellplätze zum Fahrstreifen und zur Fahrbahn ist aus Platzgründen zu bevorzugen. Bei Stellflächen parallel zum Fahrstreifen oder zur Fahrbahn ist meistens (je nach Verkehrsmenge) eine Breite von 350 cm sowie eine Länge von mindestens 650 cm vorzusehen. Zum angrenzenden Gehweg ist an einer Stelle eine Absenkung auf Straßenniveau von mindestens 120 cm Breite erforderlich.²⁴

Breite

Die Breite des Behindertenstellplatzes muss mindestens 350 cm betragen. Bei mehreren Behindertenstellplätzen

nebeneinander ist es zulässig, eine gemeinsame Aussteigefläche mit einer Breite von 120 cm anzuordnen, sofern diese durch eine deutliche Schraffur gekennzeichnet ist. Dadurch reduziert sich die Breite von zwei nebeneinander angeordneten Behindertenstellplätzen von 700 cm auf 580 cm.²⁵

Markierung und Kennzeichnung

Behindertengerechte Stellplätze sind mit einem Verkehrszeichen (s. Kapitel 4.2) auszustatten und können zusätzlich mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden.



Foto 4:
Reservierter Behinder-
tenstellplatz

4.2 „Reservierter“ Behindertenparkplatz

Auf Ansuchen kann die Behörde für ein bestimmtes Kraftfahrzeug einen Behindertenstellplatz an der Arbeitsstelle oder dem Wohnsitz des gehbehinderten Menschen verordnen (siehe § 43 Abs 1 lit d StVO).

Dieser Stellplatz wird durch Angabe des Kennzeichens auf einer Zusatztafel unterhalb der Halte- und Parkverbotstafel zusätzlich zum Behindertensymbol kenntlich gemacht. Auf einem solchen Stellplatz darf kein anderes Fahrzeug abgestellt werden.

4.2.1 Dokumente für den Antrag²⁶

- Ausweis nach § 29b StVO (siehe Seite 11)
- formloses Ansuchen (siehe Seite 11)
- Name und Kontaktmöglichkeit des Antragstellers
- genauer Ort, wo der Behindertenstellplatz errichtet werden soll

Nach einer Ortsverhandlung wird über die Errichtung des Behindertenstellplatzes entschieden.

4.2.2 Gebühren für den Antrag²⁷

(Stand: 07. 06. 2006)

- für den Antrag: € 13,-
- Verhandlungsgebühren ca. € 43,-

²⁴ Vgl. ÖNORM B 1600, S. 8.

²⁵ Vgl. ÖNORM B 1600, S. 8.

²⁶ URL: <http://www.help.gv.at> [07. 06. 06].

²⁷ URL: <http://www.help.gv.at> [07. 06. 06].

5 SELBSTÄNDIGE NUTZUNG MOTORISIERTER FAHRZEUGE

5.1 Weg zum Erwerb der Lenkerberechtigung ²⁸

Liegt eine Behinderung vor, muss eine Fahrschule ausgewählt werden, die über ein behindertengerechtes Schulfahrzeug verfügt. Im Beratungsgespräch soll geklärt werden, welche Ausgleichseinrichtungen bei welcher Körperbehinderung im Fahrzeug notwendig sind.

Grundsätzliche Voraussetzungen

- Erreichung des vorgeschriebenen Mindestalters
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
- Nachweis der fachlichen Befähigung
- Absolvierung eines Kurses in Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Nachweis der Gesundheitseignung

Weg zur Berechtigung

Anmeldung:

Das Ansuchen wird gemeinsam mit zwei Passbildern und einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht. Ein ärztliches Gutachten ist hierfür noch nicht notwendig. Erst danach erfolgt eine Vorladung zum Amtsarzt.

Amtsarzt/Gutachten eines technischen Sachverständigen:

Beim Vorliegen einer Körperbehinderung darf das Arztgutachten nicht von einem privaten Arzt, sondern nur von einem Amtsarzt erstellt werden. In einfachen Fällen stellt der Amtsarzt von sich aus Bedingungen für das zu verwendende Fahrzeug (z. B. Automatikgetriebe). Andernfalls erstellt der Amtsarzt ein Facharztgutachten und ordnet eine Beobachtungsfahrt mit einem technischen Sachverständigen an.

Bedingte Eignung:

Die Lenkerberechtigung gilt für alle Fahrzeuge, welche bestimmte technische Bedingungen erfüllen. Die Bedingungen werden mit Zahlencodes in den Führerschein eingetragen.

Beschränkte Eignung:

Bei sehr umfangreichen und komplizierten Umbauten prüft die Behörde durch einen technischen Sachverständigen bei jedem Fahrzeugwechsel, ob die technischen Umbauten geeignet sind, um die körperliche Behinderung des Lenkers auszugleichen. Die Lenkerberechtigung gilt nur für die mit Kennzeichen oder Fahrgestellnummer im Führerschein eingetragenen Fahrzeuge.

Zuschuss: ²⁹

Beschäftigte oder arbeitssuchende, begünstigte Behinderte (mit Behindertenpass), die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkerberechtigung ein Zuschuss der durchschnittlichen Kosten gewährt werden (ca. 50 %). Dieser Zuschuss ist nicht vom Einkommen abhängig. Die Antragstellung erfolgt beim örtlich, zuständigen Bundessozialamt. Die Voraussetzung ist die Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Voraussetzung, um einen Zuschuss zu erhalten

ist ein Behindertenpass, in welchem die Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels eingetragen ist.

²⁸ URL: <http://www.mobility.at> [01.09.06].

²⁹ URL: <http://www.clubmobil.at/Foerderungen.html> [30.10.06].



Fahrschulausbildung

Die Fahrschulausbildung wird grundsätzlich gleich organisiert wie bei Fahrschülern ohne Behinderung. Die Unterschiede, wie die Möglichkeiten des Erwerbes des Ausweises nach § 29b StVO, werden mit einem Ergänzungsblatt in der Fahrschule vermittelt.

Fahrstunden mit größerem Trainingsaufwand

Das spezielle Training ist auf die Körperbehinderung abgestimmt, wie z. B. die Bedienung individueller elektronischer Elemente im Fahrzeug. Der gesamte Trainingsaufwand kann aber teilweise deutlich über der vorgeschriebenen Mindestausbildungsdauer liegen.

5.2 Fahrsicherheitstraining für mobilitätseingeschränkte Personen

Der ÖAMTC bietet ein Fahrsicherheitstraining für Personen mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 % an. Dieses dient zur Steigerung des persönlichen Sicherheitsgefühls und zur verbesserten Handhabung des eigenen Fahrzeuges in Konflikt- und Stresssituationen. Weiters werden den Teilnehmern im Rahmen des Kurses Informationen bezüglich Umbauten des Fahrzeuges gegeben.³⁰

Anforderungen bei einer Teilnahme³¹

- Personen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50%, die eine Lenkerberechtigung der Gruppe B und einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen
- die Teilnehmer fahren den aktiven Teil des Fahrtechniktrainings mit dem eigenen Fahrzeug
- die Kosten in Niederösterreich ca. € 65,00

Kontakt

ÖAMTC
Informationen und Anmeldungen für ganz Österreich
Edith Grüneis-Pacher
CLUB MOBIL Hotline 0664/213 30 42
Fax: 07766/3624
E-Mail: edith@clubmobil.at

Standorte für Fahrsicherheitstrainings in NÖ

Test & Training GmbH im ÖAMTC-Fahrsicherheitszentrum Wachauring Pöverding, 3390 Melk
Leiter: Hans Danzinger
Telefon: 02752/528 55
Fax: 02752/528 55-2479

Test & Training GmbH im ÖAMTC-Fahrsicherheitszentrum Teesdorf

2524 Teesdorf
Leiter: Gerhard Blümel
Telefon: 022 53/817 00-0
Fax: 01/711 99 20-21 00 und 02253/817 00-21 05

³⁰ Auskunft vom 11. 07. 2005

³¹ Auskunft vom 11. 07. 2005

Fahrsicherheitszentrum Waldviertel (Partner vom ÖAMTC)

Zweiländerstraße 2, 3950 Gmünd
Niederösterreich
Leiter: Ing. Herbert Weber
Tel: 02852/518 66
Fax: 02852/518 66-4

Termine für individuelle Fahrsicherheits- trainings sind auf folgenden

Wegen zugänglich:

- Homepage: <http://www.clubmobil.at>
- Termine werden automatisch an alle ÖAMTC-Mitglieder geschickt
- bei div. Behindertenverbänden

5.3 Elektromobile und Scooter

Grundlagen

Gesetz: §§65 - 69 StVO

Förderungen

Für die Vergabe etwaiger Förderungen sowie für Informationen bezüglich der Voraussetzungen für Förderungen sind die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften: Fachgebiet Soziales G2) zu kontaktieren.

Elektromobile

Je nach Art und Typ dürfen Elektromobile auf der Fahrbahn, auf Radanlagen (Radweg, Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radfahrerüberfahrten), Wohnstraßen und in Fußgängerzonen verwendet werden.

Ab 6 km/h Höchstgeschwindigkeit ist für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung und ab 25 km/h Höchstgeschwindigkeit eine Lenkerberechtigung notwendig. Das Mindestalter des Benutzers hängt vom Fahrzeugtyp und der damit verbundenen Bauartgeschwindigkeit ab.



Foto 5:
Elektromobile

Micro-Scooter

- sind Kleinfahrzeuge und untergliedern sich in jene mit „starrem“ und jene mit „beweglichem“ Lenker.
- Micro-Scooter mit starrem Lenker dürfen nur außerhalb der Fahrbahn (private Flächen) genutzt werden.
- Micro-Scooter mit beweglichem Lenker dürfen auf Gehsteigen, Geh- und Radwegen, in Fußgängerzonen, auf Schutzwegen, in Wohnstraßen und Spielstraßen, nicht jedoch auf Radwegen, Radfahrüberfahrten und Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen,



Fahrbahnen und in öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden.

Elektro-Scooter „Elektrofahrräder“

- sind elektrisch angetriebene Fahrräder und gelten als Fahrräder (zugelassene Höchstleistung von nicht mehr als 400 Watt; Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h); daher kommen die für Radfahrer geltenden Vorschriften der StVO zur Anwendung
- dürfen auf der Fahrbahn, außer bei Vorhandensein einer Radfahranlage verwendet werden. Wenn eine Radfahranlage, z. B. Radweg, Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen oder Radfahrerüberfahrt vorhanden ist, so muss diese verwendet werden.

- dürfen NICHT auf Gehwegen und Gehsteigen verwendet werden

Benzin-Scooter

- sind mit einem Motor versehene Geräte
- werden, sofern die Bauartgeschwindigkeit mehr als 20 km/h beträgt, gemäß Kraftfahrzeuggesetz als Kfz eingestuft und dürfen nur auf der Fahrbahn gefahren werden
- Für die Benützung benötigt man einen Zulassungsschein und eine Kennzeichentafel. Es gilt die Helmpflicht. Sofern die Fahrer jünger als 24 Jahre sind (Mindestalter 16 Jahre), benötigen sie einen Mopedausweis zur Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

5.4 Sonderregelung „Autobahnvignette“³²

Grundlagen

Gesetz:

- § 7 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
- Art.1 § 40 Bundesbehindertengesetz

3,5 t muss im Besitz eines österreichischen Behindertenpasses (gem. § 40 Bundesbehindertengesetz) und einem Ausweis gem. § 29b StVO sein.

In- und ausländische behinderte Menschen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen einer Sonderregelung und erhalten eine Gratis-Autobahnvignette, ausgegeben von der Landesstelle des Bundessozialamtes, in dessen Sprengel der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Der Behindertenpass enthält folgende Eintragung:

- dauernde starke Gehbehinderung
- Blindheit: Das Kraftfahrzeug ist auf die blinde Person angemeldet. Es wird allerdings von einer nicht sehingeschränkten Person gelenkt, um die blinde Person transportieren zu können.
- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung

Voraussetzung

Der Fahrzeughalter eines Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis

Landesstelle Niederösterreich:
3100 St. Pölten
Grenzgasse 11
3. Stock
Tel.: 02742 /312 24 DW 7631

³² URL: <http://www.asfinag.at> [12. 09. 06].

5.5 Behindertengerecht gestaltete Tankstellen

Die folgende Übersicht bietet einen Überblick über alle, auf Niederösterreichs Autobahnen und Schnellstraßen existierenden Tankstellen, die behindertengerecht gestaltet wurden. Die in

der Tabelle³³ aufgelisteten Tankstellen verfügen beispielsweise über behindertengerechte Toiletten, ein Buffet mit Sitzgelegenheit und einen ebenerdigen Eingang oder eine Auffahrtsrampe.

A1: Wien-Auhof	Novotel HotelbetriebsgmbH	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A1: Großram	Motor Hotel & Restaurant Großram	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A1: Völlerndorf	Autobahnrestaurant St. Pölten	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A1: Kemmelbach	Autobahnrestaurant Bergland/Ybbs	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A1: Kemmelbach	Autobahnrestaurant Kemmelbach	↕	Zufahrt in einer Richtung
A1: Strengberg	Autobahnrestaurant Strengberg	↕	Zufahrt in einer Richtung
A1: Haag	Autobahnrestaurant Mostviertel Rast	↕	Zufahrt in einer Richtung
A1: St. Valentin	Autobahnrestaurant St. Valentin	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A2: Guntramsdorf	Autobahnrestaurant Guntramsdorf	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A2: Wöllersdorf	Autobahnrestaurant Föhrenberg	↕	Zufahrt in einer Richtung
A2: Bad Fischau	Autobahnrasthaus Bad Fischau	↕	Zufahrt in einer Richtung
A2: Zöbern	Autobahnstation Zöbern	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A4: Wien-Simmering	Autobahnstation Simmering	↕	Zufahrt in einer Richtung
A4: Göttlesbrunn	Seminarhotel Göttlesbrunn	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A21: Alland	Autobahnstation Restop Landgut Alland	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
A22: Korneuburg-Nord	Autobahnstation Korneuburg	↕	Zufahrt in einer Richtung
A22: Korneuburg-Süd	Autobahnstation Korneuburg	↕	Zufahrt in einer Richtung
A22: Stockerau	Autobahnraststätte Stockerau	↕	Zufahrt in einer Richtung
S4: Pötsching	Schnellstraßenrasthaus Pötsching	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
S6: Schottwien	Schnellstraßenrasthaus Schottwien	↕↕	Zufahrt in beide Richtungen
S33: St. Pölten	Autobahnrestaurant St. Pölten	↕	Zufahrt in einer Richtung

³³ in Anlehnung an Broschüre „Tanken und Rasten“ des ARBÖ.

Behindertengerecht gestaltete Tankstellen in Niederösterreich³⁴ (Stand: 2005)

Nr.	Autobahn	Tankstelle	Bedienung	behinderten-gerechte Toiletten	Zufahrt	Buffet mit Sitzgelegenheit	Rasthaus	Eingang mit Auffahrtsrampe	Bedienung Rasthaus
1	A1 Westautobahn	OMV			beide Richtungen		Novotel HotelbetriebsgmbH Wien-Auhof, 1140 Wien, Tel: 01/979 25 42	X	X
2	A1 Westautobahn	OMV	X	X	beide Richtungen	X	Motor Hotel & Restaurant Großbram 3033 Großbram, Tel: 02233/571 19	X	X
3	A1 Westautobahn	Aral	X	X	beide Richtungen	X	Autobahnrestaurant St. Pölten 3385 Völlerndorf, Tel: 02749/2755	X	X
4	A1 Westautobahn	AGIP	X	X	nur Richtung Wien	X	Autobahnrestaurant Bergland/Ybbs 3373 Kemmelbach, Oberegging 74, Tel: 07412/54060	X	
5	A1 Westautobahn	BP	X	X	nur Richtung Salzburg	X	Autobahnrestaurant Kemmelbach 3373 Kemmelbach, Rasthausstraße 8, Tel: 07412/551 16-8	X	X
6	A1 Westautobahn	Shell	X	X	nur Richtung Salzburg		Autobahnrestaurant Strengberg; Most-Land-Rast, 3314 Strengberg, Tel: 07432/22 74	X	
7	A1 Westautobahn	BP Autohof	X		nur Richtung Wien	X	Autobahnrestaurant Mostviertel Rast 3350 Haag, Tel: 07434/421 80	X	X
8	A1 Westautobahn	OMV	X	X	beide Richtungen		Autobahnrestaurant St. Valentin 4300 St. Valentin, Rasthausstraße 6, Tel: 07435/520 02		
9	A2 Südautobahn	BP	X	X	beide Richtungen	X	Autobahnraststation Guntramsdorf, 2353 Guntramsdorf, Tel: 02236/568 40	X	X
10	A2 Südautobahn	Shell	X	X	nur Richtung Wien	X	Autobahnrasthaus Föhrenberg 2752 Wöllersdorf, Tel: 02622/420 62	X	X
11	A2 Südautobahn	OMV	X	X	nur Richtung Arnoldstein	X	Autobahnrasthaus Bad Fischau, 2721 Bad Fischau Hundertwasser-Rasthaus, Tel: 02639/24 12	Aufzug	X
12	A2 Südautobahn	Shell	X	X	beide Richtungen	X	Autobahnstation Zöbern 2871 Zöbern, Maierhöfen 30, Tel: 02642/512 01	x	
13	A4 Ostautobahn	OMV	X	X	nur Richtung Wien	X	Autobahnstation Simmering 1110 Wien, Haidequerstraße 2, Tel: 01/768 53 13	ebenerdig	X
14	A4 Ostautobahn	OMV	X	X	beide Richtungen	X	Seminarhotel Göttlesbrunn „Prof. Gottfried Kumpf-Rasthaus“, 2464 Göttlesbrunn Tel: 02162/88 70	ebenerdig	X
15	A21 Außenring-autobahn	BP	X	X	beide Richtungen		Autobahnstation Restop Landgut Alland 2534 Alland, Weissenweg 471, Tel: 02258/65 75	X	X
16	A22 Donauufer-autobahn	AGIP	X	X	nur Richtung Stockerau		Autobahnstation Korneuburg 2100 Korneuburg, Tel: 02262/ 745 89	ebenerdig	X
17	A22 Donauufer-autobahn	AGIP	X	X	nur Richtung Wien		Autobahnstation Korneuburg 2100 Korneuburg, Tel: 02262/ 753 49	ebenerdig	X
18	A22 Stockerau	OMV	X	X	nur Richtung Wien		Autobahnraststätte Stockerau 2000 Stockerau, Tel: 02266/634 06	ebenerdig	X
19	S4 Mattersburger Schnellstraße	AGIP		X	beide Richtungen	X	Schnellstrassenrasthaus Pötttsching 7033 Pötttsching, Tel: 02625/371 87	ebenerdig	X
20	S6 Semmering Schnellstraße	AGIP		X	beide Richtungen	X	Schellstraßenrasthaus Schottwien 2641 Schottwien	ebenerdig	
21	S33 Kremser Schnellstraße	AGIP		X	nur Richtung Krems	X	Autobahnrestaurant St. Pölten 3100 St. Pölten, Tel: 02742/23 00 70	ebenerdig	X

³⁴ in Anlehnung an Broschüre „Tanken und Rasten“ des ARBÖ

Niederösterreichische Bezirkshauptmannschaften

<p>BH-Amstetten Bürgerbüro Preinsbacher Straße 11 3300 Amstetten 1. Stock, Zimmer 106 E-Mail: post.bham@noel.gv.at Tel: 074 72/90 25 /DW 211 30 Fax: 074 72/90 25-210 00</p>	<p>BH-Baden Bürgerbüro Schwartzstraße 50 2500 Baden 1. Stock, Zimmer 144, 145, 178, 179 E-Mail: post.bhbaden@noel.gv.at Tel: 022 52/90 25/DW 221 30 Fax: 022 52/90 25-220 00</p>	<p>BH-Bruck an der Leitha Bürgerbüro Fischamender Straße 10 2460 Bruck an der Leitha 1. Stock, Zimmer 1.001 E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at Tel: 021 62/90 25/DW 231 30 Fax: 021 62/90 25-230 00</p>
<p>BH-Gänserndorf Bürgerbüro Schönkirchner Straße 1 2230 Gänserndorf 2. Stock, Zimmer 237 E-Mail: post.bhgf@noel.gv.at Tel: 022 82/90 25/DW 241 30 Fax: 022 82/90 25-240 00</p>	<p>BH-Gmünd Bürgerbüro Schremser Straße 8 3950 Gmünd Erdgeschoss, Zimmer E01 E-Mail: post.bhgd@noel.gv.at Tel: 028 52/90 25/DW 251 30 Fax: 028 52/90 25-250 00</p>	<p>BH-Hollabrunn Bürgerbüro Mühlgasse 24 2020 Hollabrunn 1. Stock, Zimmer 119-122 E-Mail: post.bhhl@noel.gv.at Tel: 029 52/90 25/DW 271 30 Fax: 029 52/90 25-271 31</p>
<p>BH-Horn Bürgerbüro Frauenhofenerstraße 2 3580 Horn 1. Stock, Zimmer 126 E-Mail: post.bhho@noel.gv.at Tel: 029 82/90 25/DW 281 30 Fax: 029 82/90 25-280 00</p>	<p>BH-Korneuburg Bürgerbüro Bankmannring 5 2100 Korneuburg Erdgeschoss E26 E-Mail: post.bhko@noel.gv.at Tel: 022 62/90 25/DW 291 30 Fax: 02262/9025-29000</p>	<p>BH-Krems Bürgerbüro Körnermarkt 1 3500 Krems 1. Stock, Zimmer 100 E-Mail: post.bhkr@noel.gv.at Tel: 027 32/90 25/ DW 301 30 Fax: 027 32/90 25-300 00</p>

<p>BH-Lilienfeld Bürgerbüro Am Anger 2 3180 Lilienfeld Erdgeschoss, Zimmer 03 E-Mail: post.bhlf@noel.gv.at Tel: 027 62/90 25/DW 311 30 Fax: 027 62/90 25-310 00</p>	<p>BH-Melk Bürgerbüro Abt-Karl-Straße 23 3390 Melk Erdgeschoss, Zimmer E02 E-Mail: post.bhme@noel.gv.at Tel: 027 52/90 25/DW 321 30 Fax: 027 52/90 25-320 00</p>	<p>BH-Mistelbach Bürgerbüro Hauptplatz 4-5 2130 Mistelbach 1. Stock, Zimmer 37 Zubau E-Mail: post.bhmi@noel.gv.at Tel: 025 72/90 25/DW 331 30 Fax: 025 72/90 25-330 00</p>
<p>BH-Mödling Bürgerbüro Bahnstraße 2 2340 Mödling Erdgeschoß E-Mail: post.bhmd@noel.gv.at Tel: 022 36/90 25/DW 341 30 Fax: 022 36/90 25-340 00</p>	<p>BH-Neunkirchen Bürgerbüro Peischinger Straße 17 2620 Neunkirchen Erdgeschoss, Zimmer E33 E-Mail: post.bhmk@noel.gv.at Tel: 026 35/90 25/DW 351 30 Fax: 026 35/90 25-350 00</p>	<p>BH-St. Pölten Bürgerbüro Am Bischofteich 1 3100 St. Pölten Erdgeschoss, Zimmer 11 E-Mail: post.bhpl@noel.gv.at Tel: 027 42/90 25/DW 371 30 Fax: 027 42/90 25-370 00</p>
<p>BH-Scheibbs Bürgerbüro Rathausplatz 5 3270 Scheibbs Amtsgebäude 1, Stg.2, Zimmer 04 E-Mail: post.bhsb@noel.gv.at Tel: 074 82/90 25/DW 381 30 Fax: 074 82/90 25-380 00</p>	<p>BH-Tulln Bürgerbüro Hauptplatz 33 3430 Tulln Erdgeschoß E02 - E04 E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at Tel: 022 72/90 25/DW 391 30 Fax: 027 42/90 25-390 00</p>	<p>BH-Waidhofen/Thaya Bürgerbüro Aignerstraße 1 3830 Waidhofen/Thaya 1. Stock , Zi. 114 E-Mail: post.bhwt@noel.gv.at Tel: 028 42/90 25/DW 401 30 Fax: 028 42/90 25-400 00</p>
<p>BH-Wiener Neustadt Bürgerbüro Ungargasse 33 2700 Wr. Neustadt Erdgeschoss, Zimmer E09, E10, E24, E25, E26 E-Mail: post.bhwb@noel.gv.at Tel: 026 22/90 25/DW 411 30 Fax: 026 22/90 25-410 00</p>	<p>BH-Wien Umgebung Bürgerbüro Leopoldstraße 21 3400 Klosterneuburg 1. Stock, Zimmer 125 - 127 E-Mail: post.bhwu@noel.gv.at Tel: 022 43/90 25/DW 261 30 Fax: 022 43/90 25-260 00</p>	<p>BH-Zwettl Bürgerbüro Am Statzenberg 1 3910 Zwettl Erdgeschoss, Zimmer 16 E-Mail: post.bhzt@noel.gv.at Tel: 028 22/90 25/DW 421 30 Fax: 028 22/90 25-420 00</p>

7 WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Die Broschüre entstand durch Zuhilfenahme verschiedenster Quellen. Primär wurden Internetquellen verwendet, wie

auch Broschüren und Gesetzestexte bzgl. der behandelten Thematik.

7.1 Literaturquellen

ARBÖ: Tanken und Rasten, 2002.

7.2 Internetquellen

<http://www.ab5zig.at>
<http://www.asfinag.at>
<http://www.basb.bmsg.gv.at>
<http://www.clubmobil.at>
<http://www.help.gv.at>
<http://www.mobility.at>
<http://www.noel.gv.at>
<http://www.oeamtc.at>
<http://www.oebb.at>
<http://www.service4u.at>
<http://www.vor.at>

7.3 Abbildungs- und Fotoquellen

Abb. 1: <http://www.vor.at>
 Abb. 2: http://www.noel.gv.at/service/ru/ru7/ivk/ast/folder_bedarfs-gesteuerte_verkehre.pdf
 Abb. 3: ÖNORM B 1600, S.8.
 Abb. 4: in Anlehnung an die Broschüre „Tanken und Rasten“ des ARBÖ.
 Foto 1: KfV
 Foto 2: KfV
 Foto 3: KfV

7.4 Grundlagen

Nebenstehend eine Übersicht der Gesetze und der ÖNORM, die in der vorliegenden Broschüre Anwendung fanden:

Gesetze	Paragraph	Erklärung
StVO	§ 29b	gehbehinderte Personen
	§ 43 Abs1 lit d.	Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise
	§ 52 lit a Z 13b	Halten und Parken verboten
	§ 54 Abs 5 lit h	Zusatztafel geltend für Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind
	§§ 65-66 §§ 68-69	Besondere Vorschriften für den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern
Bodenmarkierungsverordnung	Anl. 6	Kennzeichnung einer Behindertenparkfläche
Bundesbehindertengesetz	Art. 1 § 40	Behindertenpass
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	§ 7	Autobahnvignette
ÖNORM	B 1600	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, 2005-05 © Österreichisches Normungsinstitut - Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Österreichischen Normungsinstituts gestattet. Bezugsmöglichkeit der ÖNORM B 1600: Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien; www.on-norm.at , sales@on-norm.at

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abfahrtszeiten des AST in verschiedenen Gemeinden.....	5
Abb. 2: Die Unterschiede des Verkehrsmittelangebotes im Überblick.....	7
Abb. 3: Behindertenstellplatz - Einzel- und Reihenaufstellung.....	13

Fotoverzeichnis

Foto 1: Bei Einfahrten sollten Gehsteige nicht abgesenkt werden.....	4
Foto 2: Ein guter Ortsplan erleichtert die Orientierung.....	4
Foto 3: Markierung eines Behindertenstellplatzes.....	14
Foto 4: Reservierter Behindertenstellplatz.....	14
Foto 5: Elektromobile.....	17

Projektleitung, Redaktion



Ing. Christian Hofecker
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Autoren



Dipl.-Ing. Sabine Kaulich
Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)
Team Verkehrsökonomie
A-1100 Wien, Schleiergasse 18
E-Mail: sabine.kaulich@kfv.at



Dipl.-Ing. Christian Kräutler
Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)
Leitung der Projektgruppe Region Ost
A-1050 Wien, Siebenbrunneng. 21A
E-Mail: christian.kraeutler@kfv.at

Leitung der Landesstelle Burgenland
A-7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1
E-Mail: christian.kraeutler@kfv.at



Mag.(FH) Nina Siedl
Kuratorium für
Verkehrssicherheit (KfV)
Landesstelle Wien
A-1050 Wien, Siebenbrunneng. 21A

unterstützt von:

Peter Trimmel
Kuratorium für Verkehrssicherheit
(KfV)
Projektgruppe Region Ost
Landesstelle Niederösterreich
A-3100 St. Pölten
Julius-Raab Promenade 27
E-Mail: peter.trimmel@kfv.at

Mag.(FH) Martin Paal
Kuratorium für Verkehrssicherheit
(KfV)
Projektgruppe Region Ost
Landesstelle Wien
A-1050 Wien, Siebenbrunneng. 21A
E-Mail: martin.paal@kfv.at

Dipl.-Ing. Jana Kopta
Kuratorium für Verkehrssicherheit
(KfV)
Landesstelle Wien
A-1050 Wien, Siebenbrunneng. 21A

Mitwirkende:

Ing. Günther Ertl
Projektleiter für die Bevorrangung
des Öffentlichen Personennahverkehrs
in Wien
Wiener Linien - V41p
A-1030 Wien, Erdbergstr. 202
Tel.: +43 (0)1 79 09 DW 413 00
Fax.: +43 (0)1 79 09 DW 413 09
Mobil: +43 (0)664 183 04 57
E-Mail: guenther.ertl@wienerlinien.at
Internet: <http://www.wienerlinien.at>

Dipl.-Ing. Sandra Hiller
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gesamtverkehrs-
angelegenheiten
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: +43 (0)2742-9005 DW 14191
Mobil: +43 (0)676-812 14191
Fax: +43 (0) 2742-9005 DW 14950
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at
Internet: [http://www.noel.gv.at/
verkehrsberatung](http://www.noel.gv.at/verkehrsberatung)

Dietmar Janoschek
Freiraum - Die Experten für
Barrierefreiheit
European Institute for Design and
Disability Austria
A-4020 Linz, Unionstraße 147/25
Tel. +43 (0)699-14 13 23 45
E-Mail: generaloffice@freiraum-europa.org
Internet: <http://www.freiraum-europa.org>

Dipl.-Ing. Dr. Brigitte Jedelsky
MA 18 Stadtentwicklung und
Stadtplanung
Referat für Landschafts- und
Freiraumplanung
A-1082, Rathausstr. 14-16
Tel.: +43 (0)1 4000 DW 88882
Fax: +43 (0)1 4000-99 DW 88882
E-Mail: jed@m18.magwien.gv.at

Dr. Andreas Juhász
Niederösterreichische
Verkehrsorganisationsges.m.b.H
A-3100 St. Pölten, Riemer Platz 1
Tel.: +43 (0)2742-36 09 90
Fax: +43 (0)2742-36 09 90 DW 20
E-Mail: office@noevog.at
Internet: <http://www.noevog.at>

Wolfgang Kremser
A-1100 Wien, Neilreichg. 99/9/12
Tel.: +43 (0)1 604 13 58
Mobil: +43 (0)664-254 59 99
E-Mail: wolfgang.kremser@gmx.at
Internet: <http://kremser.wonne.cc>
„Blinde und sehbehinderte
Menschen in Österreich - Probleme
und Lösungen“

Eduard Riha
Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
A-1010 Wien, Stubenring 2/1/4
Tel.: +43 (0)1 513 15 33
Fax: +43 (0)1 513 15 33 DW 150
E-Mail: dachverband@oear.or.at
Internet: <http://www.oear.or.at>

Helmut Schamböck
ABBV GmbH
Management für den Verkehrsverbund
Niederösterreich-Burgenland
A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79
Tel.: +43 (0)1 894 34 98

Fax: +43 (0)1 894 34 98 DW 19
E-Mail: office@abbv.at
Internet: <http://www.abbv.at>
<http://www.vvnb.at>

Dipl.-Ing. Gabriele Steinbach
Kordinatorin für Fußgänger/innen-
und Jugendangelegenheiten
MA 46 Verkehrsorganisation und tech-
nische Verkehrsangelegenheiten
A-1120 Wien, Niederhofstr. 21
Tel.: +43 (0)1 811 14 DW 929 98
Fax: +43 (0)1 811 14-99 DW 929 98
E-Mail: stg@m46.magwien.gv.at

Andreas Mühlbauer
Behindertensprecher
beim Amt der NÖ Landesregierung
A-3100 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: +43 (0) 2742-9005-13521
Fax: +43 (0) 2742-9005-15170
E-Mail: andreas.muehlbauer@noel.gv.at

Klaus Benesch
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
3100 St. Pölten, Am Bischofsteich 1
Tel.: +43 (0) 2742-9025-37569
Fax: +43 (0) 2742-9025-37541
E-Mail: soziales.bhpl@noel.gv.at

Rudolf Gruber
Abt. Sozialhilfe
Amt der NÖ Landesregierung
A-3100 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: +43 (0) 2742-9005-16316

Ing. Helmut Debit
Abt. Sozialhilfe
Amt der NÖ Landesregierung
A-3100 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: +43 (0) 2742-9005-16314

Korrekturlesung: Doris Hofecker

Informationen:

Ing. Christian Hofecker
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: +43 (0)27 42-90 05 DW 140 47
Fax: +43 (0)27 42-90 05 DW 149 50
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at/verkehrsberatung>

Dipl.-Ing. Christian Kräutler
Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)
Leitung der Projektgruppe Region Ost
A-1050 Wien, Siebenbrunneng. 21A
Tel.: +43 (0) 57 70 77 DW 21 20
E-Mail: christian.kraeutler@kf.v.at
Internet: <http://www.kf.v.at>

Leitung der Landesstelle Burgenland
A-7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1
Tel.: +43 (0) 57 70 77 DW 23 10
E-Mail: christian.kraeutler@kf.v.at
Internet: <http://www.kf.v.at>

Schriftenreihe Niederösterreichisches Landesverkehrskonzept

- Heft 1: Ausgangslage, Entwicklung, Leitbild (Juni 1990)
- Heft 2: Park&Ride (September 1990)
- Heft 2: Park&Ride, Neuauflage (Oktober 2002)
- Heft 3: Verkehrsberuhigung (Februar 1991)
- Heft 4: Verkehrsverbünde (März 1991)
- Heft 5: Umweltgerechter Straßenbetrieb (Mai 1991)
- Heft 6: Verkehrssicherheit (August 1991)
- NÖ Landesverkehrskonzept Entwurf (April 1991)
- NÖ Landesverkehrskonzept Kurzfassung (Juni 1991)
- NÖ Landesverkehrskonzept (Dezember 1991)
- Heft 7: Schifffahrtskonzept (August 1992)
- Heft 8: Flugverkehrskonzept (Dezember 1992)
- Heft 9: Verkehrssteuerung (Juli 1993)
- Heft 10: Güterverkehr (April 1994)
- Heft 11: Chancen für Elektro-Fahrzeuge (März 1995)
- Heft 12: Dokumentation Ortsverkehre (Februar 1996)
- Heft 13: Anruf-Sammel-Taxis für den Öffentlichen Verkehr in der Region (Juli 1996)





Heft 14: Gestaltung untergeordneter Straßen (November 1996)

Heft 15: Ruhender Verkehr (September 1998)

10 Jahre NÖ Landesverkehrskonzept (Oktober 2001)

Heft 16: Gestaltung innerörtlicher Orientierungssysteme (Jänner 2002)

Heft 17: Gehen in Niederösterreich (Februar 2002)

Heft 18: Umweltbewusst Mobil: Sprit sparend Fahren (November 2002)

Heft 19: Telekommunikations-Infrastrukturkonzept (März 2003)

Heft 20: Handbuch für Verkehrsspargemeinden (Juni 2003)

Heft 21: Mobilität in Niederösterreich Ergebnisse der landesweiten Mobilitätsbefragung 2003 (Jänner 2005)

Heft 22: Gender Mainstreaming und Mobilität in Niederösterreich (Juni 2005)

Heft 23: Mobilitätshilfen (Jänner 2007)

Die Hefte der Schriftenreihe und die Informationen sind zu beziehen bei der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten, RU7

A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Tel.: 027 42/90 05-149 73

Das Heft ist herunterladbar auf der Internetseite www.noegv.at/verkehrsberatung.

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
Landhausplatz 1, Haus 16, A-3109 St. Pölten

Herstellung:

gugler cross media, Melk
Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

ISBN 3-902372-11-7